



**SCHWEIZERISCHE HIRNLIGA  
LIGUE SUISSE POUR LE CERVEAU  
LEGA SVIZZERA PER IL CERVELLO**

## Statuten

### Art. 1 Name

Unter dem Namen

**Schweizerische Hirnliga  
Ligue suisse pour le cerveau  
Lega svizzera per il cervello**

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

#### *2.1 im Allgemeinen*

die Förderung der neurobiologischen Forschung in der Schweiz im Sinne der Zielsetzungen der «Vereinigung für das Jahrzehnt des Gehirns in der Schweiz».

#### *2.2 im Speziellen*

- die Information der Bevölkerung über
  - Bedeutung und Funktion des Gehirns
  - Möglichkeiten zu Gesunderhaltung und Training des Gehirns
  - Erkrankungen des Gehirns, deren Prophylaxe und Therapie
  - Stand und Perspektiven der Hirnforschung in der Schweiz
- die fachliche Unterstützung von bestehenden Informations- und Beratungsstellen im Bereich der Hirnforschung
- direkte (finanzielle) Hilfeleistung an Patienten in besonders gelagerten Einzelfällen
- die Unterstützung von Forschungsprojekten an schweizerischen Universitäten

**Art. 3** Mittel und Mittelverwendung

Der Verein finanziert sich aus

- dem von der Association for a Decade of the Brain in Switzerland ADBS zur Verfügung gestellten Startkapital von Fr. 50'000.–
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Sponsoren und Spendern
- Beiträgen von Behördenstellen

Die Mittel des Vereins sind sparsam und dem Vereinszweck entsprechend einzusetzen.

Über das jährliche Arbeitsbudget des Vereins entscheiden Vorstand und Mitgliederversammlung (vgl. Art. 7, Punkte 7.1.7 und 7.2.3). Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet der Vorstand ADBS auf Antrag des Vorstandes des Vereins.

**Art. 4** Mitgliedschaft

*4.1 Ordentliche Mitglieder*

Jedes Mitglied der Association for a Decade of the Brain in Switzerland ADBS kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand kann Dritte als Mitglieder aufnehmen, die über ein spezifisches, benötigtes Fachwissen verfügen. Die Höhe eines allfälligen Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

*4.2 Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder des Vereins sind dessen Gönner, die sich auf einen jährlichen Unterstützungbeitrag verpflichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind in keine Funktion des Vereins wählbar.

**Art. 5** Beendigung der Mitgliedschaft

*5.1 Austritt*

Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen.

*5.2 Ausschluss*

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

*5.3 Erlöschen aus anderen Gründen*

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt ohne weiteres mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Löschung aus dem Handelsregister und bei Nichtbezahlung des eingeforderten Mitgliederbeitrages 12 Monate nach dessen Fälligkeit.

**Art. 6** Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

### *7.1 Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 7.1.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 7.1.2 Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder
- 7.1.3 Festsetzung des Gönnerbeitrages für ausserordentliche Mitglieder
- 7.1.4 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- 7.1.5 Wahl der Kontrollstelle
- 7.1.6 Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- 7.1.7 Genehmigung des Budgets
- 7.1.8 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.2 der Statuten
- 7.1.9 Änderung der Statuten
- 7.1.10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Ergibt sich in einer ersten schriftlichen Abstimmung keine Mehrheit der Mitglieder, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden.

### *7.2 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die ihrerseits Mitglieder des Vorstandes der ADBS sein oder sich über ein vom Verein benötigtes, spezifisches Fachwissen ausweisen sollen.

Der Vorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung, selbst.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Vorstandsausschuss einsetzen und externe Experten zuziehen.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- 7.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung derer Geschäfte
- 7.2.2 Die Erstellung von Protokollen über die Versammlungen und die Orientierung der Mitglieder
- 7.2.3 Die Vorlage eines Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung

- 7.2.4 Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- 7.2.5 Die Vertretung des Vereins nach aussen und die Pflege von Kontakten zu Organisationen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Vermögen des Vereins. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den finanziellen Verkehr. Der Vorstand erstellt ein Reglement über die Kompetenzen und bestimmt die zur Unterschrift Berechtigten.

### *7.3. Kontrollstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt eine Gesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionsgesellschaft angehören soll, als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung und die Vermögenslage zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **Art. 8** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

## **Art. 9** Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Löst sich der Verein auf, so beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. In jedem Falle ist das Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung dieser Statuten einzusetzen.